

HOAI 2013 – eine Mogelpackung bei Verkehrsanlagen?

Regenwassersammelkanäle oder Lichtsignalanlagen sind keine Verkehrsanlagen!

Im Bereich der Verkehrsanlagen widersprechen sich Verordnungstext und Verordnungsbegründung bezüglich Anlagen der Technischen Ausrüstung und Ingenieurbauwerken. Folgt man der Verordnung, besteht wie in der HOAI 2009 hierfür ein eigener Vergütungsanspruch. Anders ist dies, wenn man der Begründung folgt; es gibt nur das Objekt Verkehrsanlage. Das Honorar wäre also erheblich niedriger als in der HOAI 2009. Dann wäre die HOAI 2013 für Verkehrsanlagen eine Mogelpackung. Auftragnehmer könnten solche Planungen gar nicht mehr anbieten, weil unauskömmlich. Hier ist Streit vorprogrammiert.

Die GHV wird bereits angefragt, wie Angebote für die Planung von Straßen- und Schienenverkehrsanlagen nach HOAI 2013 aufzustellen sind. Einige große Auftraggeber kämen bereits mit dem Hinweis, dass Angebote nur dann konform zur HOAI 2013 seien, wenn bei Straßenverkehrsanlagen die Regenwasserkanäle und bei Schienenverkehrsanlagen die Oberleitung Teil der anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage seien. Die Anfragenden wollen wissen, was richtig sei.

Dazu ist § 46 Abs. 1 HOAI 2013, welcher die anrechenbaren Kosten von Verkehrsanlagen regelt, mit der Verordnungsbegründung (Wille des Ordnungsgebers) zu vergleichen und auszulegen.

Der Wortlaut des § 46 Abs. 1 HOAI 2013 lautet:

„Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.“

Die Verordnungsbegründung (BR-Ds. 334/13) führt dazu aus:

„§ 46 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Kosten für die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flug- und Schienenverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, anrechenbar sind, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Diese Kosten sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 46 Abs. 2 zuzurechnen. Die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flug- und Schienenverkehrs einschließlich Entwässerungsanlagen ist nicht in der Objektliste der Technischen Ausrüstung enthalten. Unter Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs fallen zum Beispiel Signalanlagen, Schutzplanken und Beschilderungen. Bei den Entwässerungsanlagen handelt es sich um Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen, die nicht als eigentändige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke, Gruppe 2, aufgeführt sind, vergleiche Anlage 12, Nr. 12.2. Unter Ausstattung von Anlagen des Schienenverkehrs fallen

Oberleitungsanlagen, Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen, die den Zugbetrieb beeinflussen, und Weichenheizungsanlagen.“

Die GHV sieht zwischen beiden Texten deutliche Widersprüche. Zum einen widersprechen sich Verordnungstext und Verordnungs Begründung, zum anderen widerspricht sich die Verordnungs Begründung selbst.

Der Verordnungstext spricht von Ausstattung und nennt beispielhaft Entwässerungsanlagen, welche in der Verkehrsanlage enthalten seien und der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen.

In einer Verkehrsanlage sind aber nur der Straßenablauf und allenfalls der Anschlusskanal, nicht aber der Regenwassersammelkanal enthalten. Dieser liegt unterhalb der Straße und ist damit nicht in der Verkehrsanlage enthalten, also nicht „darin“. Ein Regenwassersammelkanal hat den Zweck, Regenwasser von einer Verkehrsanlage abzuleiten und dient damit nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage. Dieser nur mittelbar dienende Zweck allein genügt aber nicht, um aus einem Ingenieurbauwerk eine Verkehrsanlage zu machen, wie nachfolgend noch hergeleitet wird. Für einen Regenwassersammelkanal sind eigene fachtechnische Berechnungen erforderlich, die es nur bei Ingenieurbauwerken gibt, nämlich hydraulische Berechnungen. So ist dieser Sammelkanal eine Anlage der Abwasserentsorgung und unterliegt damit dem Anwendungsbereich des § 41 Abs. 2 HOAI 2013. Konsequenter Weise und zutreffend sind solche Kanäle auch explizit und mehrfach in der Objektliste von Ingenieurbauwerken nach Anlage 12.2 genannt (Abwasserkanäle). Es liegt also ein Ingenieurbauwerk vor und keine Ausstattung einer Verkehrsanlage! Es käme zudem zu Wertungswidersprüchen ohne nachvollziehbaren Grund, wenn Abwasserkanäle zutreffend gem. Anlage 12.2 immer Ingenieurbauwerke sind, es sei denn, sie träten im Zusammenhang mit Verkehrsanlagen auf.

Genauer: Einerseits ist der Begriff der „Ausstattung“ nicht legal definiert, andererseits aber innerhalb der HOAI auch nicht neu. So regelte bisher § 45 Abs. 1 HOAI 2009, dass § 41 Abs. 3 Nr. 4 HOAI 2009 sinngemäß gilt, so dass die Ausstattung von Verkehrsanlagen bei Verkehrsanlagen anrechenbar ist, soweit der Planer diese plant oder überwacht. Auch § 52 Abs. 7 Nr. 6 HOAI 1996/2002 kannte die gleiche Regelung. So gibt es dazu umfassend Rechtsprechung. Die drei wesentlichen Urteile werden nachfolgend genauer betrachtet.

BGH, Urteil vom 23.02.2006 – VII ZR 168/04:
»Das Leistungsbild „Objektplanung für eine Verkehrsanlage“ ist nach der Systematik der HOAI lediglich insoweit eingeschränkt, als Ingenieurbauwerke und andere Objekte, die zu einem anderen in der HOAI geregelten Leistungsbild gehören, nicht zugleich dem Leistungsbild „Verkehrsanlagen“ unterfallen (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 2004 – VII ZR 192/03, BGHZ 160, 284 ff).«

In diesem Urteil stellt der BGH klar, dass Ingenieurbauwerke oder Anlagen der Technischen Ausrüstung getrennt abzurechnen sind und damit nicht als Teil einer Verkehrsanlage gelten und damit auch keine Ausstattung sein können.

Das vom BGH in Bezug genommene Urteil des BGH vom 30.09.2004 führt dazu vertieft aus:

»Die getrennte Abrechnung von Ingenieurbauwerken und der Verkehrsanlage folgt vielmehr daraus, dass sie zu unterschiedlichen Leistungsbereichen gehören. Ingenieurbauwerke sind abrechnungstechnisch von Verkehrsanlagen ebenso geschieden wie etwa von der Tragwerksplanung, der Technischen Ausrüstung oder anderen Ingenieurleistungen, die Gegenstand der Honorarordnung sind ...«

Der BGH hat also bereits in zwei Urteilen klargestellt, dass Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke getrennten Leistungsbereichen zugehören und somit getrennt abzurechnen sind und dies auch für Anlagen der Technischen Ausrüstung gilt.

Im Weiteren führt dieses Urteil zur Funktion aus:

»Der enge funktionale Zusammenhang ist im Gegenteil typisch für Ingenieurbauwerke bei Verkehrsanlagen und die dazugehörigen Verkehrsanlagen. Auch Brücken, Unterführungen oder Stützmauern sind ohne die Straße, für die sie gedacht sind, funktionslos.«

Damit stellt der BGH klar, dass Ingenieurbauwerke von Verkehrsanlagen typischerweise einen engen funktionalen Zusammenhang mit der Verkehrsanlage haben. Das allein macht sie aber nicht zu Verkehrsanlagen.

Noch klarer stellt das Urteil des Kammergerichts Berlin (KG) vom 11.02.2003 – 15 U 366/01 heraus, das Regenwassersammelka-

nale nicht (primär) dem Verkehrszweck dienen. Hier heißt es im Urteil:

»Im Weiteren hat das Landgericht dargelegt, dass „beide Dinge ... eine eigenständige Funktion (haben), so dienen die Abwässerungsanlagen funktional nicht dem Verkehr, sondern der Entsorgung der von der Verkehrsfläche abgeleiteten Abwässer ... Dieser Beurteilung schließt sich der Senat an und macht sie sich zu eigen.«

Dabei lässt sich aus dem Vortrag der Parteien erkennen, dass es um die Sammlung und Ableitung des Regenwassers der Verkehrsanlage in Sammelkanälen ging.

So kommt die Rechtsprechung einheitlich zu dem Ergebnis, dass ein Regenwassersammelkanal keine Ausstattung einer Verkehrsanlage ist, sondern ein Ingenieurbauwerk, welches getrennt von der Verkehrsanlage abzurechnen ist. Die Urteile stellen klar, dass für Anlagen der Technischen Ausrüstung nichts anderes gilt. Diese sind nicht als Verkehrsanlagen abzurechnen. Dies lässt der Verordnungsgeber unbeachtet.

Es lässt sich der Wortlaut des § 46 Abs. 1 HOAI 2013 nach Überzeugung der Autoren nur so auslegen, dass unter Ausstattung weiterhin keine Ingenieurbauwerke oder Anlagen der Technischen Ausrüstung gemeint sein können. Die Verordnungsbegründung hat also, da sie technisch-funktional und rechtlich unzutreffend ist, unbeachtet zu bleiben.

Die Verordnungsbegründung führt im Weiteren als Beispiele der Ausstattung von Verkehrsanlagen sowohl Lichtsignalanlagen als auch den Sammelkanal für das Regenwasser auf.

Dass Lichtsignalanlagen Anlagen der Technischen Ausrüstung sind, kann von niemandem ernsthaft bezweifelt werden. Dies entspricht auch der Struktur und den Kostengruppen der aktuellen DIN 276-1 und 276-4. Selbst das Bundesbauministerium (BMVBS) stellt dies in seinem Vertragsmuster HVA F-Stb (Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau) im Kapitel 2 Vordrucke – hier Ing 3 – Verkehrsanlagen klar, indem es folgende Hinweise zu Zeile 11 gibt:

»Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. ... Einschlägig

für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere

- Die Kostengruppe 445 „Beleuchtungsanlagen“ (Beleuchtung der Verkehrsanlagen)*
- Die Kostengruppe 551 „Telekommunikationsanlagen“ (Notrufanlagen) sowie*
- Die Kostengruppe 452 „Signalanlagen.«*

Auch das BMVBS wertet Signalanlagen als Anlagen der Technischen Ausrüstung. Weshalb die Verordnungsbegründung diese jetzt anders zuordnet, erschließt sich nicht und ist falsch. Die Planung von Lichtsignalanlagen ist die Planung von Starkstromanlagen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI 2013 und nicht die Planung einer Verkehrsanlage. Sie dient nicht primär dem Verkehr als solchem, sondern der Verkehrslenkung. Schließlich muss und wird eine Verkehrsanlage auch funktionieren, wenn die Lichtsignalanlage ausfällt. Beleg hierfür ist, dass die Verordnungsbegründung wiederum selbst zu § 54 Abs. 1 Satz 2 als Beispiel Nr. 12 die Taumittelsprühanlagen und Enteisungsanlagen zu den nutzungsspezifischen Anlagen der Technischen Ausrüstung zählt. Wenn diese zur Technischen Ausrüstung zählen, dann muss das ebenso für Lichtsignalanlagen gelten.

Die in der Verordnungsbegründung weiter genannten Sammelkanäle sind aber, wie die Rechtsprechung klar vorgibt, Ingenieurbauwerke, so wie dies die Objektliste für Ingenieurbauwerke in Anlage 12.2 vorgibt. Hier ist also die Verordnungsbegründung bereits widersprüchlich, weil sie Sammelkanäle deshalb nicht als eigenständige Objekte ansieht, weil sie nicht in Anlage 12.2 genannt seien. Genau dort sind sie aber bereits genannt und somit eigene Objekte als Ingenieurbauwerke. Der Verordnungsgeber will etwas mit Verweis auf Anlage 12.2 belegen, die aber genau das Gegenteil aussagt.

Würde man dieser unzutreffenden Verordnungsbegründung folgen, hätte die HOAI 2013 zudem tatsächlich keine Honorarerhöhung zur Folge, sondern sogar eine deutliche Honorarreduzierung. Eine Vergleichsbetrachtung zeigt dies.

Nachfolgend wird zunächst das Honorar für eine Verkehrsanlage mit Lichtsignalanlage und Regenwasserkanal nach HOAI 2009 ermittelt, danach nach der Verordnungsbegründung der HOAI 2013. Zur Vereinfachung wird überall die Honorarzone III Mindestsatz angesetzt.

HOAI 2009			
Leistungsbild	Objekte	anr. Kosten	Honorar
Verkehrsanlage	Straße	1.000.000,00 €	X
	zzgl. anr. Kosten aus LSA	250.000,00 €	X
	Summe Verkehrsanlagen	1.250.000,00 €	74.479,50 €
Ingenieurbauwerk	Regenwasserkanal	100.000,00 €	11.436,00 €
Technische Ausrüstung	Lichtsignalanlage (LSA)	250.000,00 €	51.203,00 €
Summe		X	137.118,50 €

HOAI 2013 (lt. Verordnungsbegründung)			
Leistungsbild	Objekte	anr. Kosten	Honorar
Verkehrsanlage	Straße	1.000.000,00 €	X
	keine anr. Kosten aus LSA	- €	X
	Regenwasserkanal	100.000,00 €	X
	Lichtsignalanlage (LSA)	250.000,00 €	X
Summe		1.350.000,00 €	101.998,40 €

Nach HOAI 2009 ergibt sich ein Honorar von rd. 140.000 €, nach HOAI 2013 (nach Verordnungsbegründung) von rd. 100.000 €. Statt einer Erhöhung von im Mittel 17 %, wie angekündigt, gäbe es im vorliegenden Fall rd. 35 % weniger Honorar.

Dann läge tatsächlich eine Mogelpackung vor. Da die Ausführungen der Verordnungsbegründung allerdings im Widerspruch zum Verordnungstext stehen, geht der Verordnungstext im Einklang mit der technisch begründeten Rechtsprechung vor. Denn selbst wenn die Verordnungsbegründung an dieser Stelle auf-

zeigen würde, was der Gesetzgeber sich beim Verordnungstext gedacht hat, bleibt festzuhalten, dass er es nach bislang üblichem Verständnis im Verordnungstext so nicht gemacht hat. Hier gilt der Spruch, dass das Gesetz manchmal schlauer ist als der Gesetzgeber. Dabei sei darauf hingewiesen, dass das nicht der einzige Widerspruch zwischen Verordnungstext und Verordnungsbegründung ist. Auf diese werden die Autoren in weiteren Artikeln noch hinweisen. Auch da geht der Verordnungstext vor.

Folgt man dem Verordnungstext, so entsteht folgendes Honorar:

HOAI 2013 (lt. Verordnungstext)			
Leistungsbild	Objekte	anr. Kosten	Honorar
Verkehrsanlage	Straße	1.000.000,00 €	X
	zzgl. anr. Kosten aus LSA	250.000,00 €	X
	Summe Verkehrsanlagen	1.250.000,00 €	96.264,00 €
Ingenieurbauwerk	Regenwasserkanal	100.000,00 €	13.932,00 €
Technische Ausrüstung	Lichtsignalanlage (LSA)	250.000,00 €	65.418,00 €
Summe		X	175.614,00 €

Das so berechnete Honorar liegt um rd. 22 % höher als das Honorar nach HOAI 2009 und damit in dem Rahmen, wie die Erhöhung angekündigt ist.

Es ist gut und richtig, dass bei der HOAI-Reform die betroffenen Berufskreise auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite gleichzeitig eingebunden werden. Diese Lobbygruppen haben erhebliches Fachwissen einzubringen.

Der Rechnungsgeber müsste deren Einflüsse aber gleichzeitig kritisch hinterfragen, um Widersprüche zu Technik und Recht zu vermeiden. Nur so werden (Rechts-)Streite vermieden und die Gerichte entlastet.

Fazit:

Folgt man dem Verordnungstext, stellen Ingenieurbauwerke und Technische Ausrüstungen keine Verkehrsanlagen dar. Es ergibt sich eine Honorarerhöhung in dem Rahmen, wie das der Verordnungsgeber angekündigt hat. Folgt man der technisch und rechtlich unzutreffenden Verordnungsbegründung, wären Regenwas-

sersammelkanäle und Lichtsignalanlage Ausstattung von Verkehrsanlagen und es gäbe deutlich weniger Honorar. Noch extremer würde ein Vergleich für Gleisanlagen ausfallen, wenn man hier der Verordnungsbegründung folgen würde. Kein Planer könnte so noch auskömmlich Verkehrsanlagen planen.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

Tel: 0621 – 860 861 0

Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 10/2013, Seiten 42 bis 44
